

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen anlässlich der „Einkaufsnacht“ am 5. November 2021 in Gleisdorf.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der Stadtgemeinde Gleisdorf werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf am 5. November 2021 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Einkaufsnacht“ am 5. November 2021 in Gleisdorf

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Gemäß § 4a Abs. 1 Z. 4 Öffnungszeitengesetz, BGBl. I Nr. 48/2003, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2007, kann der Landeshauptmann mit Verordnung festlegen, dass Verkaufsstellen an Werktagen, sofern sie in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes nach § 286 GewO 1994 idGF gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit offen gehalten werden dürfen. Mit Bescheid der Stadtamtsdirektion Gleisdorf wurde dem „TIP“ Tourismus und Wirtschaftsverband Gleisdorf gemäß § 286 Abs. 2 GewO 1994 idGF die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes am 5. November 2021 von 18.00 bis 22.00 Uhr bewilligt. Durch die Ausdehnung der Öffnungszeiten sind positive Impulse für die Region zu erwarten.

Die maximale wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit von 72 Stunden wird durch die Erlassung einer derartigen Verordnung nicht berührt.

Auf Anregung der Stadtgemeinde Gleisdorf werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf am 5. November 2021 bis 22.00 Uhr verlängert.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen können am Tag der „Einkaufsnacht“ nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher der „Einkaufsnacht“ finden am Freitag, dem 5. November 2021, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Auf Anregung der Stadtgemeinde Gleisdorf werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Gleisdorf am 5. November 2021 bis 22.00 Uhr verlängert.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2021“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.